

höfe erscheinen“²⁵⁾). Dies sind Hallers eigene Worte und auch Schrod und Bender weisen nachdrücklich auf diesen Umstand hin²⁶⁾). Dennoch gebrauchen Haller und nach ihm Dannenbauer genau dieselbe Methode, die Haller zu Recht bei Matthaei und Weiland beanstandet hatte, um den Ansatz des TV in das Jahr 1185 bzw. 1189 zu begründen. Oberdies hat man dabei auch noch niemals berücksichtigt, daß es sich bei dem TV um ein „Soll-Verzeichnis“ handelt. Durch nichts läßt sich beweisen, daß der König die Servitien von den genannten Höfen in der angegebenen Höhe auch tatsächlich empfangen hat. Es ist also noch nicht einmal klar, inwieweit das TV vielleicht nur königlichen Ansprüchen Ausdruck verleiht, die gegebenenfalls nicht oder zumindest nicht in der gewünschten Höhe realisiert werden konnten. Eine Widerlegung wäre unter diesen Umständen selbst dann nicht erforderlich, wenn Haller und Dannenbauer wirklich nachzuweisen vermocht hätten, daß sich die von ihnen untersuchten Höfe nur im Jahre 1185 bzw. 1189 alle in der Hand des Königs befanden. Aber dieser Beweis konnte nicht einmal erbracht werden²⁷⁾). Wir wollen daher nicht länger bei den Schicksalen der einzelnen Königshöfe verweilen: Sie sind wichtig für eine Geschichte des Reichsguts, soweit sich eine solche überhaupt schreiben läßt. Als Datierungskriterium für das TV scheiden sie aus.

Wer den Versuch wagt, das TV über den Ansatz in das 12. Jahrhundert hinaus näher zu bestimmen, sieht sich somit ausschließlich auf den Text des TV selbst angewiesen. Der einzige Anhaltspunkt, der sich da bietet, ist die Versicherung des Verfassers, er könne über die Leistungen mehrerer lombardischer Kurien keine genaueren Angaben machen, bevor der Hof nicht in die Lombardei komme: *Item iste sunt curie de Lombardia. Tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam*. Die Forschung ist sich in seltener Einmütigkeit darin einig, daß das TV daher unmittelbar vor einem Italienzug geschrieben sein müsse, und der Streit der Meinungen geht nur darüber, ob dieser Satz auf den Italienzug von 1190 (Dannenbauer), von 1185 (Haller) oder auf den geplanten von 1065 (Weiland, Heusinger, Schrod u. a.) zu beziehen sei. Wir halten dieses Argument durchaus nicht für zwingend. In welcher Situation schreibt denn der Verfasser des TV diesen Satz? Der zweimalige Gebrauch des Pluralis maiestatis (*notificamus vobis . . . ; . . . nisi prius veniamus in Lombardiam*) läßt u. E. deutlich erkennen, daß das TV der sachliche Teil eines Briefes ist²⁸⁾, den der Schreiber, ein Mit-

²⁵⁾ Haller, S. 52—3, s. auch die folgenden Ausführungen, S. 53—5. Die These der Entstehung des TV „vor 997“ hatte der ital. Gelehrte Ferdinando Gabotto bekanntlich ernsthaft vertreten, vgl. Verhein a. a. O., S. 275.

²⁶⁾ Schrod, S. 4—5; Bender, S. 780—2.

²⁷⁾ Gegen Haller s. besonders Schrod, S. 5—11, dessen Argumente mutatis mutandis auch auf die Ergebnisse von Dannenbauer anwendbar sind. Auch D. ruft oftmals das argumentum e silentio zu Hilfe und arbeitet mit Vermutungen, s. Verhein, S. 275—6 und vor allem Bender, S. 780—3.

²⁸⁾ So richtig Heusinger, S. 149; s. auch Bender, S. 782. Schrod, S. 12, 24 denkt an eine Denkschrift, ein „aide-mémoire“; Schmidt (o. Anm. 3) an eine „Informationsquelle für eine . . . Reisedisposition“; unsere Auffassung u. S. 532 f., 535; verfehlt Haller, S. 80 (Voranschlag für die Mensa Heinrichs VI.). Wie Dannenbauer, S. 64 nach dem Wortlaut des TV an eine „Art Testament“ denken kann, ist uns unverständlich, s. auch S. 532 Anm. 34.